

# Ethikrichtlinie

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Vorwort .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>1 Grundsätze zur Berufsausübung.....</b>                                       | <b>5</b>  |
| 1.1 Grundsätze zur klinisch- und gesundheitspsychologischen Arbeitsbeziehung..... | 5         |
| 1.2 Grundsätze zu Setting und Gestaltung eines Therapieraumes .....               | 7         |
| 1.3 Grundsätze zur Verschwiegenheit.....  | 8         |
| 1.4 Grundsätze für die Beziehung zum Auftrag-/Arbeitgeber .....                   | 9         |
| 1.5 Grundsätze für die Erstellung von Gutachten .....                             | 9         |
| <b>2 Leistungen in der Öffentlichkeit .....</b>                                   | <b>11</b> |
| <b>3 Grundsätze zu Forschung, Lehre und Ausbildung .....</b>                      | <b>12</b> |
| 3.1 Grundsätze zu Forschung .....   | 12        |
| 3.2 Grundsätze zu Lehre.....  | 13        |
| 3.3 Grundsätze zur postgraduellen Ausbildung .....                                | 13        |
| <b>4 Grundsätze zur Zusammenarbeit .....</b>                                      | <b>15</b> |
| 4.1 Allgemeiner Grundsatz .....   | 15        |
| 4.2 Grundsätze für die kollegiale Zusammenarbeit .....                            | 15        |
| 4.3 Provisionsverbot.....   | 16        |
| <b>5 Abschließende Bemerkungen.....</b>   | <b>17</b> |
| <b>Impressum .....</b>  | <b>18</b> |

## **Vorwort**

Die vorliegende Ethikrichtlinie dient dem Schutz der zu behandelnden/betreuenden Personen vor unethischen Praktiken und als Orientierung für Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie (in Folge: Berufsangehörige).

Grundsätzlich ist die Ausübung des Berufes der Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie durch das Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 geregelt. Die Landesregeln bilden in Form einer Ethikrichtlinie eine Ergänzung und Konkretisierung der im Psychologengesetz 2013 festgelegten Berufspflichten und dienen auch der Wahrung und Förderung der Standesethik der Berufsangehörigen.

Die ethische Haltung eines Berufsstandes muss frei von Ideologien bleiben. Die Standesethik soll immer wieder einer kritischen Diskussion und Erneuerung gegenüber aufgeschlossen sein. Entsprechend wird die Ethikrichtlinie in regelmäßigen längeren Abständen aktualisiert. Eine berufsethische Richtlinie zielt darauf ab, positive Auswirkungen und Folgen von klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Maßnahmen zu maximieren und negative möglichst auszuschalten. Die berufsethischen Prinzipien stützen sich auf den Meta Code of Ethics der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA):

1. Achtung vor der Würde und den Rechten der Person
2. Kompetenz
3. Verantwortung und
4. Integrität

In der Ausübung ihres Berufes wird von Berufsangehörigen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die klinisch-psychologische und/oder gesundheitspsychologische Arbeit in eine besonders verantwortliche Arbeitsbeziehung treten.

Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden. Dazu gehört das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Berufsstandes, um so das unabdingbare Vertrauen zwischen Berufsangehörigen einerseits und Behandelten andererseits zu erhalten und diesem Vertrauen gerecht werden zu können.

In diesem Sinne gibt das Psychologengesetz 2013 den Berufsangehörigen bestimmte berufliche Verpflichtungen vor. Dabei kommen berufsethische Grundsätze zum Tragen, die für Berufsangehörige handlungsleitend sein müssen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Im Sinne der im Psychologengesetz 2013 festgelegten Berufspflichten sollen Berufsangehörige selbstverantwortlich ihre klinisch-psychologische und/oder gesundheitspsychologische Grundhaltung und ihr Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verpflichtungen reflektieren, die sich aus ihrer Aufgabe ergeben.

Berufsangehörige klären über ihre Qualifikation, ihre Ausbildung, ihre Ziele und die Ziele von Organisationen, denen sie angehören, auf und verwahren sich gegen irreführende Informationen über ihre Person durch Dritte.

Die Grenzen des eigenen beruflichen Wissens, der Kompetenz und Methoden sind zu berücksichtigen und die Entwicklung der Kenntnisse der Wissenschaft stets zu beachten. Daraus erwächst die besondere Verpflichtung, sich fortzubilden und auf eine wechselseitige Befruchtung von Grundlagenforschung und Praxis hinzuwirken.

Sie sind stets bestrebt, sich derjenigen klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Mittel und Maßnahmen zu bedienen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft als am besten begründet gelten können. Weitere Informationen zur Fortbildung ist der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) (Fort- und Weiterbildungsrichtlinie) zu entnehmen.

Im Dienste einer bestmöglichen Lösung der gestellten Aufgaben sind sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Fachexperten bedacht, speziell dann, wenn sie die Einschränkung der eigenen Kompetenzen erkennen müssen.

Die äußeren Arbeitsbedingungen müssen den Anforderungen genügen, die an eine fachgerechte Berufsausübung zu stellen sind.

Berufsangehörige tragen in für sie geeigneter Weise dafür Sorge, mit den eigenen Kräften und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen.

# 1 Grundsätze zur Berufsausübung

## 1.1 Grundsätze zur klinisch- und gesundheitspsychologischen Arbeitsbeziehung

Die Berufsangehörigen verpflichten sich, in der beruflichen Beziehung zu den Patientinnen/Patienten mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verantwortungsvoll umzugehen. Durch Diagnose, Behandlung und Beratung entsteht ein besonders enger Kontakt zum Leben der Patientinnen/Patienten. Aus dieser Tatsache erwächst den Berufsangehörigen eine spezifische Verantwortung, die in allen diesen Handlungen bestimmend ist.

Multiple Beziehungen zwischen Berufsangehörigen und Patientinnen/Patienten beziehen sich auf verschiedene Formen von Interaktionen außerhalb der professionellen Beziehung (z.B. verwandtschaftliche, sexuelle, soziale, professionelle oder finanziell-geschäftliche, religiöse), also auf die Einnahme mehrerer unterschiedlicher Rollen zu einer Person.

Multiple Beziehungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit für Rollenkonflikte und auch das Risiko für einen Missbrauch oder Schaden der Patientinnen/Patienten. Ist eine Beeinträchtigung oder ein Schaden für die Patientinnen/Patienten wahrscheinlich, ist das Eingehen von multiplen Beziehungen unethisch. Aufgrund des möglichen Risikos sollten sie vermieden werden.

Sie respektieren die Integrität der Menschen und Gruppen mit denen sie arbeiten und sind wertschätzend gegenüber den Patientinnen/Patienten. Sie legen ihre berufliche Vorgangsweise (Diagnostik, Beratung, Behandlung) umfassend und transparent dar.

Berufsangehörige haben vor Erbringung von klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Leistungen über wesentliche Berufspflichten (z.B. Verschwiegenheit) sowie über in Aussicht genommene Leistungen aufzuklären, insbesondere über

- Vorgangsweise bei der klinisch-psychologischen/gesundheitspsychologischen Diagnostik und über geplante diagnostische Verfahren,
- Art, Umfang und geplanten Verlauf von Beratungen und Behandlungsmaßnahmen, die eventuellen Risiken der klinisch-psychologischen/gesundheitspsychologischen Interventionen,

- Kosten der von ihnen zu erbringenden Leistungen, Abrechnungsmodalitäten mit Trägern der Sozialversicherung und die damit verbundene erforderliche Datenweitergabe,
- mögliche Folgen der Behandlung oder eines Unterbleibens einer Behandlung
- Gründe einer eventuell notwendigen Abänderung der geplanten Vorgehensweisen während der klinischen-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Diagnostik oder Interventionen,
- Verarbeitung von Daten, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung von Daten an Dritte,
- die Absicht, Tonband oder Filmaufnahmen herzustellen. Insbesondere dazu ist nach umfassender Aufklärung, die Zustimmung von den Patientinnen/Patienten oder deren gesetzlichen Vertretung oder der Vorsorgebevollmächtigten einzuholen.

Berufsangehörige erbringen ihre Leistungen nur mit Zustimmung der zu behandelnden/betreuenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung.

Berufsangehörige sind verpflichtet, den Patientinnen/Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder der Vorsorgebevollmächtigten auf Verlangen, alle Auskünfte über ihre Leistungen zu erteilen. Auskünfte an die gesetzliche Vertretung oder sonstige Auskunftspersonen dürfen nur insofern erteilt werden, dass das Vertrauensverhältnis zu den Patientinnen/Patienten nicht gefährdet wird.

Wenn Berufsangehörige von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, teilen sie diese Absicht den Patientinnen/Patienten oder deren gesetzlichen Vertretung den Umständen und Möglichkeiten entsprechend rechtzeitig mit, sodass die weitere klinisch-psychologische und/oder gesundheitspsychologische Versorgung sichergestellt werden kann.

Berufsangehörige reflektieren ihre eigenen Bedürfnisse, Werthaltungen, Einstellungen und möglichen Vorurteile und achten darauf, dass diese nicht die professionelle Arbeitsbeziehung beeinträchtigen. Sie reflektieren auch ihre einflussreiche Position und Rolle gegenüber den Patientinnen/Patienten sowie das daraus resultierende Machtungleichgewicht und achten gewissenhaft darauf, dass sie ihre Position und Rolle nicht missbrauchen. Sie gehen mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verantwortungsvoll um. Jede Vorgangsweise in der Diagnostik, Beratung oder Behandlung sowie die gemeinsam vereinbarten und definierten Ziele sind fachlich begründet.

Eigene Bedürfnisse, insbesondere in emotionaler, ökonomischer, politischer, religiöser oder sexueller Hinsicht, mit Hilfe der Patientinnen/Patienten zu befriedigen oder über das Wohl der Patientinnen/Patienten zu stellen, stellt einen Missbrauch gegenüber den Patientinnen/Patienten dar. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung von Patientinnen/Patienten.

Wenn es für die Berufsangehörigen hinreichend klar ist, dass die Aufrechterhaltung einer Arbeitsbeziehung zur Patientin/zum Patienten für diese/diesen keine weiteren Nutzen haben würde, ist die Behandlung/Betreuung und damit die Arbeitsbeziehung durch die Berufsangehörigen zu beenden. Insbesondere wenn Berufsangehörige erkennen, dass persönliche Probleme die Arbeitsbeziehung zu den Patientinnen/Patienten nachhaltig und irreversibel zu beeinträchtigen drohen, werden sie diese Arbeitsbeziehung ehestmöglich und professionell beenden, nach dem sie sich unverzüglich und wirksam darum bemüht haben, den Patientinnen/Patienten andere professionelle Unterstützung aufzuzeigen.

Steht eine Verletzung ethischer Prinzipien durch Berufsangehörige in einer Organisation im Raum, so legen sie den Konflikt zwischen diesen Anforderungen und den ethischen Richtlinien gegenüber allen Beteiligten dar und tragen zur Lösung bei.

Sind für Berufsangehörige bei Patientinnen/Patienten weitere Behandlungsnotwendigkeiten oder Hilfestellungen erkennbar, die die Berufskompetenzen der Berufsangehörigen überschreiten, sind die Patientinnen/Patienten auf entsprechende andere Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Die Mitteilung von Untersuchungsergebnissen hat in einer möglichst klaren und unmissverständlichen Weise zu erfolgen. Schließt die besondere Art des Auftrags dies von vornherein aus (z.B. Ausleseuntersuchungen), müssen die Patientinnen/Patienten vorweg davon in Kenntnis gesetzt werden.

## **1.2 Grundsätze zu Setting und Gestaltung eines Therapieraumes**

Behandlungsräume sollen so gestaltet sein, dass ein professionelles Setting möglich ist.

Es soll insbesondere Bedacht darauf genommen werden, dass

- körperlich, vor allem motorisch eingeschränkten Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten entgegen gekommen wird (Barrierefreiheit, gute Erreichbarkeit),
- durch Sichtschutz und gegebenenfalls Schalldämmung, eine vertrauliche Atmosphäre gewährleistet ist,
- die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet wird.

Dies gilt auch für einen entsprechend sachlich ausgestatteten Arbeitsraum, der sich innerhalb einer Privatwohnung, jedenfalls aber getrennt vom Wohnbereich, befindet, wobei in diesem Fall zusätzlich auf Zumutbarkeit, Ungestörtheit und einen geeigneten Zugang zur Toilette zu achten ist.

Hausbesuche sind im Einzelfall zulässig, wenn diese fachlich begründet werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Patientinnen/Patienten aus gesundheitlichen Gründen, physischer oder psychischer Natur, nicht in der Lage ist, die eigenen Örtlichkeiten zu verlassen. Dies wäre beispielsweise bei Immobilität oder Bettlägerigkeit der Patientinnen/Patienten der Fall.

Ist einer Patientin/einem Patienten aus psychischen Gründen, beispielsweise aufgrund einer Angststörung, nicht in der Lage, die eigenen Örtlichkeiten zu verlassen, ist die Möglichkeit des Hausbesuches vor allem mit dem Ziel, dass die Patientinnen/Patienten das Verlassen der eigenen Wohnung wieder bewältigen kann, zulässig.

Eine Entscheidung darüber, ob ein solcher Einzelfall vorliegt, obliegt der jeweiligen Berufsangehörigen in Ausübung der klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend § 32 Abs. 1 Psychologengesetz 2013.

### **1.3 Grundsätze zur Verschwiegenheit**

Berufsangehörige sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Die gleiche Verschwiegenheit gilt für Fachauszubildende und Hilfspersonen.

Informationen und Ergebnisse, welche die Berufsangehörigen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen sowie darauf gestützte Folgerungen oder Berichte, unterliegen der Verschwiegenheit. Sie dürfen nur nach umfassender Aufklärung und Einwilligung Betroffener höchstpersönlich weitergegeben werden. Berufsangehörige sind verpflichtet, den Patientinnen/Patienten die Grenzen der Verschwiegenheit darzulegen.

Berufsangehörige dürfen Informationen der Ergebnisse einer klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Untersuchung für den Unterricht oder die Veröffentlichung nur benutzen, wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Gelangt der Berufsangehörige in bestimmten Situationen in einen Gewissenskonflikt darüber, ob die Verschwiegenheit zu wahren ist oder eine Mitteilung an Dritte erforderlich ist, so hat er zunächst eine Abwägung hinsichtlich der verschiedenen zu schützenden Rechtsgüter, wie beispielsweise Schutz des anvertrauten Geheimnisses gegenüber Schutz von Leib und Leben, vorzunehmen. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann dann in einer Notstandslage entschuldbar sein, wenn sie dazu dient, einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil

von sich oder einem anderen abzuwenden. Es entschuldigt jedoch nur eine gegenwärtige oder unmittelbare Gefahr, die den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lässt und diese nur durch die Verletzung der Verschwiegenheit abzuwenden ist.

Weitere Informationen zur Verschwiegenheit sind der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) (Information zur Verschwiegenheit gemäß Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz) zu entnehmen.

Sie können den Inhalt dieses Kapitels anschließend einfach löschen und stattdessen Ihren Inhalt einfügen und entsprechend formatieren oder mit einem inhaltsleeren Dokument beginnen.

## **1.4 Grundsätze für die Beziehung zum Auftrag-/Arbeitgeber**

Berufsangehörige haben aufgrund ihrer Eigenverantwortlichkeit, die eine fachliche Weisungsfreiheit bewirkt, mit dem Auftrag- oder Arbeitgeber von vornherein zu einer klaren Abgrenzung im Rahmen der fachlichen Kompetenz zu gelangen, insbesondere zur Einhaltung der Berufspflichten und der maßgebenden berufsethischen Regeln.

Aufträge, die ein nicht fachgerechtes oder sonstigen Grundsätzen der berufsethischen Verpflichtungen zuwiderlaufendes Arbeiten abverlangen, sind abzulehnen.

Im Rahmen der klinisch-/gesundheitspsychologischen Tätigkeit werden nur diejenigen Ergebnisse, welche zur Beantwortung der gestellten Aufgabe relevant sind, dem Auftrag-/Arbeitgeber schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

## **1.5 Grundsätze für die Erstellung von Gutachten**

Die Gutachtertätigkeit der Berufsangehörigen muss durch das Bemühen um Objektivität gekennzeichnet sein. Sie respektieren die Freiwilligkeit einer Teilnahme an dem Begutachtungsverfahren. Sie tragen Sorge für hinreichenden Datenschutz der von ihnen gewonnenen Informationen. Berufsangehörige sind nicht nur an die wissenschaftlichen Prinzipien gebunden, sondern auch den rechtlichen und berufsethischen Normen verpflichtet.

Weitere Informationen zur Erstellung von Gutachten sind der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) (Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten) zu entnehmen.

## 2 Leistungen in der Öffentlichkeit

Berufsangehörige dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend im Sinne der Information hinweisen, wenn sich die Werbung auf die sachliche, objektiv nachvollziehbare Bekanntgabe des beruflichen Angebots beschränkt. Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Werbebeschränkung und des Provisionsverbotes in allen Bereichen der Öffentlichkeit und sorgen dafür, dass das Anbieten ihrer Leistungen auch im Internet sowie sozialen Netzwerken der gebotenen Sachlichkeit und nachvollziehbaren Objektivität entspricht. Beispielsweise wären Informationen in der Form von Informations-Foldern zur freien Entnahme durch Interessierte, beispielsweise in Sozialeinrichtungen oder bei niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten unproblematisch. Sie enthalten sich jedoch aktiver Angebotsstellungen, die an der Schnittstelle zwischen Information und plakativer oder aufdringlicher Werbung liegen (z.B. Autoaufschriften, Postwurfsendungen).

Sie achten auf die klare inhaltliche und darstellungsbezogene Abgrenzung ihrer klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Angebote zu anderen gesetzlich geregelten therapeutischen Angeboten (Psychotherapie, Musiktherapie, gehobene medizinisch-technische Dienste u.a.), insbesondere auch im Rahmen einer Internet-Präsenz.

Eine besonders sorgfältige Trennung vom gesundheitspsychologischen oder klinisch-psychologischen Angebot ist geboten, wenn Berufsangehörige allenfalls auch andere (gewerbliche) Dienstleistungen anbieten, die nicht im Rahmen ihrer Berufsberechtigung als Gesundheitsberuf gesetzlich geregelt sind, wie Yoga oder humanenergetische Hilfestellungen. In diesem Kontext ist als Orientierungshilfe unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden zu verweisen. Hinweise auf spezielle fachliche Weiterbildungen oder auf besondere Arbeitsmittel können erfolgen, wenn deren Wirksamkeit einwandfrei mit wissenschaftlichen Methoden erwiesen wurde und dazu nachweislich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.

# 3 Grundsätze zu Forschung, Lehre und Ausbildung

## 3.1 Grundsätze zu Forschung

Klinisch-psychologische und/oder gesundheitspsychologische Forschungstätigkeit hat hinsichtlich ihrer Absichten wie ihrer Methoden bestimmte Grenzen einzuhalten.

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie der Erforschung der Wirkungen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie beteiligen sich Berufsangehörige in der ihnen angemessenen Weise und nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Bei allen Forschungsprojekten, die Patientinnen/Patienten, Klientinnen/Klienten oder sonstige Probanden entweder direkt oder indirekt einbeziehen, sind das Wohl und die Sicherheit der einbezogenen Personen vorrangig.

Ist die Einbeziehung von klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen (Kranken-)Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen für den klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Prozess zu reflektieren und eine umfassende Aufklärung der betroffenen Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten über mögliche Risiken und Vorteile ihrer Teilnahme am Forschungsvorhaben sicherzustellen. Teilnehmende Personen (oder die gesetzliche Vertretung oder Vorsorgebevollmächtigte) müssen im Vorfeld der Mitwirkung am Forschungsvorhaben ihre Einwilligung erklären und können diese jederzeit widerrufen bzw. ihre Teilnahme beenden.

Soweit Berufsangehörige Unterlagen aus ihrer Praxis für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Patientinnen/Patienten oder Klientinnen/Klienten im Rahmen deren Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

Falls erforderlich, sollen Forschungsprojekte vor Beginn durch nicht an dieser Forschung beteiligte zuständige Fachexperten geprüft werden. Allenfalls sind für den fachlich einschlägigen Bereich bestehenden Ethikkommissionen zu befassen.

Geistiges Eigentum von Kolleginnen/Kollegen ist zu respektieren. Bei Präsentationen und Publikationen sollen alle Beteiligten erwähnt werden, welche maßgeblich zu ihrer Verwirklichung beigetragen haben.

## **3.2 Grundsätze zu Lehre**

Die vorliegende Ethikrichtlinie ist in erster Linie für die klinisch-psychologische und/oder gesundheitspsychologische Praxis erstellt und soll dementsprechend den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre nicht tangieren, sofern, wie bereits oben angeführt, die Integrität von Personen, Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt werden.

## **3.3 Grundsätze zur postgraduellen Ausbildung**

Im Rahmen der postgraduellen Ausbildung machen die Lehrenden die Fachauszubildenden auf die ethischen Konsequenzen ihrer Tätigkeit aufmerksam und klären sie über Inhalt und Bedeutung der ethischen Richtlinien auf.

Der Berufsangehörige trägt die Verantwortung dafür, dass den Fachauszubildenden nur Aufgaben übertragen werden, die der persönlichen und fachlichen Kompetenz, Belastungsfähigkeit und zeitlichen Möglichkeiten angemessen sind. Die Heranziehung zu einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Hilfstätigkeiten ist unzulässig.

Der Berufsangehörige zieht aus der Kooperation mit Fachauszubildenden keine unangemessenen finanziellen Vorteile.

Die die Ausbildung anleitenden Berufsangehörigen werden die Privatsphäre jener Fachauszubildenden, mit denen sie im Zuge der postgraduellen Ausbildung arbeiten, respektieren. Informationen und Kenntnisse aus der persönlichen Sphäre der Fachauszubildenden sind nicht in anderen Kontexten, insbesondere nicht zum Nachteil dieser zu verwenden.

Ausbildungseinrichtungen, die postgraduelle Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der fachlich theoretischen Kompetenz anbieten, gewährleisten volle Aufklärung über den Ausbildungsvertrag und alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungslehrgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen. Sie bieten hinsichtlich der Kosten, der Dauer, der Inhalte, der Ziele und der geforderten Leistungen den potenziellen Fachauszubildenden ein Höchstmaß an Transparenz.

Von allen in der Ausbildung beteiligten Personen und Einrichtungen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das sie mit den Fachauszubildenden eingehen. Dem Sinn der postgraduellen Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen sind bei der Zulassung und im Zuge der Ausbildung unzulässig.

# 4 Grundsätze zur Zusammenarbeit

## 4.1 Allgemeiner Grundsatz

Berufsangehörige sind in der Kooperation mit Vertreterinnen/Vertretern ihrer eigenen und anderer Wissenschaften, insbesondere in der interdisziplinären Zusammenarbeit, loyal, tolerant und hilfsbereit.

## 4.2 Grundsätze für die kollegiale Zusammenarbeit

Berufsangehörige sollten offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit Berufskolleginnen/Berufskollegen sowie anderen Gesundheitsberufen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der Leidenszustände der Patientinnen/Patienten und der angemessenen Diagnostik, Behandlung oder Beratung, bei der Vertretung von Berufsangehörigen in Krisenfällen und bei der Zuweisung von Personen, deren Diagnostik, Behandlung oder Beratung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann. Bei diesen Kooperationen und Konsultationen ist auf die Einhaltung der bestehenden Berufspflichten, insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht zu achten.

Berufsangehörige können sich zwecks gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen, Geräten, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen zusammenschließen.

Aus dem Zusammenwirken verschiedener Gesundheitsberufe erwachsen Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung notwendigen Auseinandersetzung in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreterinnen/Vertretern herabzusetzen oder zu diffamieren;
- kein unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber Berufskolleginnen/Berufskollegen und Vertreterinnen/Vertretern anderer Gesundheitsberufe an den Tag zu legen, sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Berufsangehöriger und Angehöriger anderer Gesundheitsberufe zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von Berufskolleginnen/Berufskollegen aber nicht zu schweigen, sondern sich zunächst vertraulich mit ihnen auseinander zu setzen.

Von einer Frage oder Beschwerde betroffene Berufsangehörige sind verpflichtet, an der Klärung aktiv mitzuwirken.

Bei Weiterbestehen besonders gravierender Konflikte oder Beschwerden, deren Lösung durch Einrichtungen der Fachverbände und Berufsvertretungen nicht möglich ist, sind diese der Behörde weiterzuleiten.

### **4.3 Provisionsverbot**

Berufsangehörige dürfen keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie an sie oder durch sie sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden (§ 38 Abs. 2 leg.cit). Berufsangehörige haben alles aufzubieten, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen, Begünstigungen, Provisionen oder Entschädigungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Angehörigen entgegengenommen werden.

Weiters ist es den Berufsangehörigen verboten, im Zusammenhang mit der klinisch-psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Tätigkeit für sich oder andere Personen Zuwendungen und Vergünstigungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, die geeignet sein könnten, ihre Objektivität zu beeinflussen. Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert kann unbedenklich sein, wenn dadurch das freie und professionelle Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Verantwortung für die Vermeidung von Verstrickungen liegt alleine bei den Berufsangehörigen.

## 5 Abschließende Bemerkungen

Die Ethikrichtlinie dient nicht nur dem Patientenschutz und der Qualitätssicherung. Sie stellt außerdem auch einen Schutz für Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie gegenüber unethischer Arbeitsbedingungen, Aufträgen etc. dar.

Sie hat einen hohen Verbindlichkeitscharakter, insbesondere aus ethisch moralischer Sicht und stellt den Sorgfaltsmaßstab für die Berufsausübung dar.

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.